94/86

KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2003

Nr. 2003/2347

Gemeinden Schönenwerd und Gretzenbach: Grundwasserfassung Bally Park; Aufhebung der Schutzzone und Rückbau

---

1. Erwägungen

1.1 Die Einwohnergemeinde Schönenwerd hat mit Datum vom 11. November 2003 beim Regierungsrat des Kantons Solothurn um die Aufhebung der Grundwasserschutzzone bei der Grundwasserfassung Bally Park ersucht.

1.2 Das Grundwasserpumpwerk Bally Park wurde Ende des 19. Jahrhunderts erbaut und seither von der Bally Schuhfabriken AG (BS AG), 5012 Schönenwerd, als Trink- und Brauchwasserfassung sowie als Notfassung für die beiden Gemeinden Schönenwerd und Gretzenbach betrieben. Die Fassung gilt im Sinne von § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz WRG, BGS 712.11) als wohlerworben.

1.3 Mit RRB Nr. 436 vom 28. Februar 2000 wurde um die Fassung Bally Park eine Grundwasserschutzzone im Sinne von Art. 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) und §§ 15 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) ausgeschieden.

1.4 In der Zwischenzeit ging die BS AG an Spinnerei Kunz AG, Dorfstrasse 69, 5210 Windisch (SKW), über und die Gebäulichkeiten der BS AG wurden an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Schönenwerd angeschlossen. Mit dieser Erschliessung wurde die Grundwasserentnahme aus dem PW Bally Park für die BS AG und die SKW überflüssig; seit dem 23. August 2001 wird dort kein Grundwasser mehr gepumpt.

1.5 Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2002 hat die Einwohnergemeinde Schönenwerd die Grundwasserfassung Bally Park mitsamt der Grundwasserschutzzone von der SKW übernommen.

1.6 Auf Anfrage vom 2. Juli 2002 der Fa. Hälg Facility Management AG, Gösgerstrasse 15, 5012 Schönenwerd, welche für das Facility-Management der BS AG und der SKW zuständig ist, hat das Amt für Umwelt (AfU) die Nutzungsgebühr für die Grundwasserentnahme rückwirkend auf den 1. Januar 2002 sistiert.

1.7 Die Einwohnergemeinde Schönenwerd hat zwischenzeitlich bekundet, dass sie kein Interesse an einem weiteren Betrieb der Fassung Bally Park hat. Die Notversorgung der Gemeinden Schönenwerd und Gretzenbach kann von der Grundwasserfassung bei der Sanitätshilfsstelle der Zivilschutzanlage (GASO-Nr. 642246010) sichergestellt werden. Die Bemühungen des AfU um eine anderweitige Nutzung sind ergebnislos geblieben. Unter anderem wären hohe Investitionskosten für eine Sanierung des Pumphauses und des Förderbrunnens sowie des Leitungsnetzes zu tätigen.

1.8 Die Grundwasserfassung Bally Park kann deshalb nicht mehr genutzt werden und die Grundwasserschutzzone ist aufzuheben. Gleichzeitig ist der Förderbrunnen ordentlich rückzubauen.

1.9 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Schönenwerd hat mit Datum vom 2. September 2003 die Aufhebung der Fassung Bally Park und die Planauflage für die Aufhebung der Grundwasserschutzzone beschlossen.

1.10 Die von der Grundwasserschutzzone mitbetroffene Gemeinde Gretzenbach hat mit Beschluss ihres Gemeinderates vom 1. Juli 2003 ebenfalls die Planauflage für die Aufhebung der Grundwasserschutzzone Bally Park beschlossen.

1.11 Die beiden betroffenen Gemeinden Schönenwerd und Gretzenbach haben daraufhin die Grundwasserschutzzone Bally Park im Sinne von §§ 15 ff. PBG zwecks Aufhebung in der Zeit vom 18. September bis 17. Oktober 2003 öffentlich in den Gemeinden aufgelegt und die Auflage in den amtlichen Publikationsorganen ausgeschrieben.

1.12 Innert Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

1.13 Mit Schreiben vom 21. Oktober 2003 hat der Gemeinderat Gretzenbach die Einwohnergemeinde Schönenwerd als Fassungseigentümerin aufgefordert, den Regierungsrat um die Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzone zu ersuchen und damit faktisch die Aufhebung der Grundwasserschutzzone beschlossen.

1.14 Mit Datum vom 4. November 2003 hat der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Schönenwerd der Aufhebung der Grundwasserschutzzone zugestimmt und den Antrag um regierungsrätliche Genehmigung beschlossen.

1.15 Das Verfahren wurde im Sinne von §§ 15 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen.

1.16 Die Grundwasserschutzzone Bally Park ist aufzuheben. Für den Rückbau der Grundwasserfassung sind gewässerschutztechnische Auflagen zu erfüllen. Mit dem Rückbau der Fassungsanlage verwirkt automatisch das wohlerworbene Recht zur Grundwasserentnahme.

1.17 Die angemerkten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch Gretzenbach und Schönenwerd zu löschen.

2. Beschluss

2.1 Die Grundwasserschutzzone Bally Park, genehmigt mit RRB Nr. 436 vom 28. Februar 2000, wird vollumfänglich aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Rechtskraft.

2.2 Der Förderbrunnen sowie gewisse Leitungsabschnitte sind nach Rücksprache mit dem AfU rückzubauen. Die ausgeführten Arbeiten sind dem Amt zur Abnahme vor Ort anzumelden.

2.3 Das wohlerworbene Recht zur Grundwasserentnahme im Sinne von § 58 Abs. 1 WRG verwirkt mit dem Rückbau der Fassung.

2.4 Die den Grundwasserschutz betreffenden Anmerkungen über die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch sind zu löschen. Betroffen sind die Parzellen GB Gretzenbach Nr. 966 und GB Schönenwerd Nr. 1147. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an die Amtschreiberei Olten-Gösgen zur Löschung der Anmerkung.

2.5 Gewässerschutzrechtlich gelten im betroffenen Gebiet ab sofort wieder die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich A

2.6 Die Adressaten im Besitz der Schutzzonenakten gemäss Verteiler werden aufgefordert, ihre Schutzzonenpläne und –reglemente als aufgehoben zu kennzeichnen oder zu vernichten.

2.7 Die Verfahrenskosten von Fr. 518.-- sowie die Publikationskosten von Fr. 23.-- sind von der Einwohnergemeinde Schönenwerd zu bezahlen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Schönenwerd, 5012 Schönenwerd**

Bewilligungsgebühr:	Fr.	518.--	(A 80052 / KA 431001 / TP 214/220))
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(A 45820 / KA 435015)
Total:	Fr.	541.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (7; CM), mit je einem aufgehobenen Plan und Reglement
Amt für Umwelt (SO Mutationen GASO: Nr. 642246001)
Amt für Umwelt (Rechnungsführung Kto. A 80052 / KA 431001 / TP 214/220)
Amt für Raumplanung
Kant. Lebensmittelkontrolle
Amt für Landwirtschaft
Kantonsforstamt (3)
Amt für Denkmalpflege und Archäologie
Baukommission Schönenwerd, 5012 Schönenwerd
Einwohnergemeinde Schönenwerd, 5012 Schönenwerd, mit Rechnung (**Versand durch Amt für Umwelt)**
Baukommission Gretzenbach, 5014 Gretzenbach
Einwohnergemeinde Gretzenbach, 5014 Gretzenbach
Hälg Facility Management hfm, G. Bürgin, Gösgerstrasse 15, 5012 Schönenwerd
Dr. H. Kruysse, Beratender Geologe, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn
Amt für Umwelt (SO nach Ablauf der Beschwerdefrist), z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: *"Einwohnergemeinden Schönenwerd und Gretzenbach: Aufhebung der Schutzzone für die Grundwasserfassung Bally-Park der ehemaligen Wasserversorgung Bally Schuhfabriken AG."*
Amt für Umwelt (SO nach Ablauf der Beschwerdefrist), z.Hd. Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, Grundbuchamt: Bitte um Löschung der alten Anmerkungen gemäss Ziffer 2.4 des vorliegenden Beschlusses.

34 / 86

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 28. Februar 2000 NR. 436

Einwohnergemeinden Schönenwerd und Gretzenbach:
Grundwasserschutzzone für die Grundwasserfassung Bally-Park

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinden Schönenwerd und Gretzenbach unterbreiten dem Regierungsrat die Grundwasserschutzzone für die Grundwasserfassung Bally-Park bestehend aus

- Schutzzonenplan 1:1'000, Plan Nr. 572.1 vom 9. Juli 1999
- Schutzzonenreglement vom 26. August 1999

zur Genehmigung.

Die Schutzzone stützt sich auf ein Gutachten des beratenden Geologen Dr. H. Kruysse, Solothurn.

Plan und Reglement der Schutzzone wurden von den zuständigen kantonalen Fachstellen geprüft. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund dieser Vernehmlassung überarbeitet und ergänzt, und entspricht in allen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Schutzzone wurde vom 9. September bis zum 8. Oktober 1999 öffentlich aufgelegt. Innert Frist gingen keine Einsprachen ein. Die Einwohnergemeinderäte von Schönenwerd und Gretzenbach genehmigten daraufhin die Schutzzone, beide am 26. Oktober 1999, mit Beschluss Nr. 135 bzw. 232. Mit Brief vom 26. November 1999 bittet die Einwohnergemeinde Schönenwerd den Regierungsrat im Auftrag und Namen der beiden Einwohnergemeinden um Genehmigung von Plan und Reglement.

2. Erwägungen

Die Grundwasserfassung Bally-Park dient den Bally Schuhfabriken AG zur Trink- und Brauchwasserversorgung sowie den Einwohnergemeinden Gretzenbach und Schönenwerd als Notwasserversorgung. Die Schutzzone ist sinnvoll und zweckmässig. Sie entspricht den Vorgaben des Bundes und des Kantons.

Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. Die Schutzzone kann genehmigt werden.

3. Beschluss

3.1. Die Grundwasserschutzzone für die Grundwasserfassung Bally-Park bestehend aus

- Schutzzonenplan 1:1'000, Plan Nr. 572.1 vom 9. Juli 1999
- Schutzzonenreglement vom 26. August 1999

wird genehmigt.

3.2. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch anzumerken. Von der Schutzzone betroffen sind GB Schönenwerd Nr. 1147 und GB Gretzenbach Nr. 966.

Staatsschreiber

Dr. K. Fluri

Rechtsmittel:
Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde 5012 Schönenwerd

Genehmigungsgebühr	Fr. 500.--	(Kto. 6040.431.00) 21/230
Publikationskosten	Fr. 12.50	(Kto. 5820.435.07)
	Fr. 512.50	

Kostenrechnung Einwohnergemeinde 5014 Gretzenbach

Genehmigungsgebühr	Fr. 500.--	(Kto. 6040.431.00) 21/230
Publikationskosten	Fr. 12.50	(Kto. 5820.435.07)
	Fr. 512.50	

Zahlungsart:	mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung:	erfolgt durch das Amt für Wasserwirtschaft

Bau-Departement (2)
Amt für Wasserwirtschaft 2, (Akten-Nr. 0214.094.01,09401rrb_bally_park.doc); mit 1 gen. Plan und Reglement
Amt für Wasserwirtschaft, Da (Gewässerschutzkarte/GASO)
Amt für Wasserwirtschaft, Fachstelle Siedlungsentwässerung
Amt für Wasserwirtschaft, Rechnungsführung
Amt für Raumplanung; mit 1 gen. Plan und Reglement
Amt für Umweltschutz, Sektion Tankanlagen; mit 1 gen. Plan und Reglement
Kant. Lebensmittelkontrolle
Amt für Landwirtschaft; mit 1 gen. Plan und Reglement
Kantonsforstamt; mit 2 gen. Plänen und Reglementen zuhanden Kreisforstamt
Kantonspolizei
Grundbuchamt Olten; mit 1 gen. Plan und Reglement
Baukommission, 5012 Schönenwerd; mit 1 gen. Plan und Reglement
Einwohnergemeinde, 5012 Schönenwerd, (Versand durch AWW); mit 1 gen. Plan und Reglement
Baukommission, 5014 Gretzenbach; mit 1 gen. Plan und Reglement
Einwohnergemeinde, 5014 Gretzenbach, (Versand durch AWW); mit 1 gen. Plan und Reglement
Uto*Albis* AG, Facility Management Bally, Herrn Bürgin, Gösgerstrasse 15, 5012 Schönenwerd; mit 1 gen. Plan und Reglement
Dr. H. Kruysse, Beratender Geologe, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn
Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Schönenwerd und Gretzenbach: Die Grundwasserschutzzone für die Grundwasserfassung Bally-Park wird genehmigt.“.